

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Kiebitzreihe

**Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Schulstraße 33 – 35, belegen südlich der Schulstraße (K 34), östlich der Bebauung Schulstraße 39, westlich der Bebauung Schulstraße 31 und rückwärtiger Grundstücksflächen Kirchenstraße, nördlich der offenen Landschaft;
hier: Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 24. Januar 2017 den Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Schulstraße 33 – 35, belegen südlich der Schulstraße (K 34), östlich der Bebauung Schulstraße 39, westlich der Bebauung Schulstraße 31 und rückwärtiger Grundstücksflächen Kirchenstraße, nördlich der offenen Landschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplans Nr. 13 tritt mit Beginn des 08.06.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 13, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung

dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vorstehender Satzungsbeschluss der Gemeinde Kiebitzreihe wird öffentlich bekannt gemacht.

Horst (Holstein), den 01.06.2017

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Mohrdiek
Amtsvorsteher